

A. Allgemeines

§ 01 Name und Sitz

§ 02 Zweck

§ 03 Gemeinnützigkeit und Grundsätze

B. Verbandsmitgliedschaft

§ 04 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 05 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 06 Rechte und Pflichten

§ 07 Ordnungsmaßnahmen

C. Organe

§ 08 Organe

§ 09 Die Mitgliederversammlung

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)

§ 12 Der Erweiterte Vorstand

§ 13 Das Dan-Kollegium (Beirat)

§ 14 Der Vermittlungsausschuss

§ 15 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit / Verbandsspruchkammer

§ 16 Die Verbandsjugend

D. Sonstige allgemeine Regelungen

§ 17 Benachrichtigungen

§ 18 Ordnungen

§ 19 Revisoren

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

§ 21 Auflösung

§ 22 Inkrafttreten, Datenschutz, männliche Bezeichnung

A. Allgemeines

§ 01 Name und Sitz

(01) Der im Jahre 1978 gegründete Verband führt den Namen „Nordrhein-Westfälischer Taekwon-Do Verband“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.), in der Abkürzung „NWTV e.V.“.

(02) Der Verband hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister Dortmund unter der Nummer VR 2694 eingetragen.

(03) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck

(01) Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Taekwon-Do (der Kunst des Hand- und Fußkampfes und artverwandter Stile) als Volks-, Breiten- und Leistungssport sowie insbesondere der Freizeit- und Breitensport, Jugendsport, Jugendpflege und Gesundheitssport.

(02) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Funktion des Verbandes als organisatorischer und sportlicher Zusammenschluss der Mitgliedvereine.

Der Verband ist u.a. in folgenden Bereichen tätig:

- a) Planung, Organisation und Durchführung des Sportbetriebes (Wettkämpfe, Turniere, Graduierungsprüfungen, Lehrgänge, Seminare) und seiner Rahmenbedingungen.
- b) Entwicklung von Sportregeln wie z.B. Kampfregeln, Beurteilungskriterien für die einzelnen Sportdisziplinen, Graduierungsrichtlinien.
- c) Aufbau von Trainings- und Übungsprogrammen und Durchführung von Maßnahmen (z.B. Jugendsportfreizeiten, Projekte)
- d) Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen (z.B. Verbandsmannschaft) und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. durch Vorführungen eines Demo- und Showteams)
- e) Planung, Durchführung, Förderung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, Mitarbeiter und Funktionsträger (z.B. Übungsleiter, Trainer, Kampfrichter, Lehrgangsleiter, Graduierungsprüfer)
- f) Pflege und Förderung des Ehrenamtes.
- g) Bekämpfung des Dopings im Zusammenhang mit den zuständigen Fachverbänden und Eintritt für Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt eine Anti-Doping-Ordnung in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen übergeordneter Organisationen.

§ 03 Gemeinnützigkeit und Grundsätze

(01) Der NWTV dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(02) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

(03) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(04) Der NWTV ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

(05) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Verbandmitgliedschaft

§ 04 Erwerb der Mitgliedschaft

(01) Mitglieder des Verbandes sind eingetragene Vereine (e.V.), die einen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid (Gemeinnützigkeitsnachweis) des Finanzamtes vorlegen können.

(02) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen: gültige Vereinssatzung, Kopie des Registerauszuges vom Amtsgericht, Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes.

(03) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden und ist unanfechtbar.

(04) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der positiven Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme.

(05) Ehrenmitgliedschaften u.a. Ehrungen regelt eine Ehrungsordnung.

§ 05 Beendigung der Mitgliedschaft

(01) Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Mitgliedvereins bzw. Löschung im Vereinsregister, Austritt (Kündigung), Ausschluss, bei Auflösung des Verbandes.

(02) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Zur Entgegennahme der Erklärung ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (im Sinne des § 26 BGB) berechtigt. Ein Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines Jahres erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist maßgebend der Zugang der Austrittserklärung.

(03) Der Ausschluss eines Mitgliedvereins (den der Vorstand entscheidet) aus dem Verband kann ausgesprochen werden aus wichtigem Grund bzw. aufgrund einer schweren Verfehlung des Mitgliedvereins wie:

- a) Zahlungsrückstand mit mindestens einem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung
- b) anderer ganz erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- c) wenn ein Mitglied in grober Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt

(04) Vor einem Ausschluss ist dem Mitgliedverein unter Angabe der konkreten Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(05) Der Ausschluss wird danach vom Vorstand mit Angabe der Ausschlussgründe ausgesprochen und schriftlich mitgeteilt oder in einem Verbandsorgan (Zeitschrift oder Internetseite des Verbandes) veröffentlicht.

Mit Wirksamkeit des Ausschlusses (mit Zustellung des Kündigungsschreibens oder spätestens 10 Kalendertage nach Veröffentlichung in einem Verbandsorgan) ruhen bzw. erlöschen die Mitgliedschaftsrechte. Ein Anspruch auf Rückforderung geleisteter Zahlungen an den Verband besteht nach dem Ausscheiden nicht mehr. Ebenso entbinden Ausschluss oder Austritt nicht von bereits entstandenen finanziellen Forderungen des Verbandes gegenüber dem Mitgliedverein, die bis zum Ausschluss des Mitgliedes entstanden sind.

§ 06 Rechte und Pflichten

(01) Die Mitgliedvereine sind berechtigt, durch ihre Delegierten an den Mitgliederversammlungen (mit maximal drei Personen) teilzunehmen, Anträge zu stellen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und das Stimmrecht (pro Verein eine Stimme) auszuüben. Die Rechte der Ehrenmitglieder richten sich nach dieser Satzung und der Ehrungsordnung.

(02) Alle Mitgliedvereine sind zur Leistung von regelmäßigen Beiträgen, Gebühren (z.B. Aufnahmegebühr) und sonstigen Umlagen verpflichtet.

(03) Die Höhe der Aufnahmegebühr, sonstiger Gebühren, einer möglichen Umlage und des regelmäßigen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ggf. in einer Finanzordnung festgelegt. Die Höhe einer von der MV zu beschließenden Umlage kann pro Geschäftsjahr und pro gemeldetem Mitglied maximal 2 Euro betragen.

(04) Bei Zahlungsrückständen eines Vereines kann er das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht wahrnehmen. Im Zweifelsfalle muss der betreffende Verein die ordnungsgemäße Zahlung nachweisen.

(05) Jedes Mitglied des Verbandes gemäß § 4 Absatz (1) haftet auch für Geldstrafen, Ordnungsgelder und Kosten, die gegen seine Einzelmitglieder von den Verwaltungsstellen oder Rechtsorganen des Verbandes oder der Kreise verhängt werden. Diese Haftung umfasst auch das Fehlverhalten von Personen, die nicht Vereinsmitglied sind und derer sich das Verbandsmitglied zur Durchführung seiner Aufgaben bedient. Die Haftung entfällt für ein Verhalten, das in Ausübung einer Funktion oder eines Wahlamtes für den Verband oder Kreis erfolgt. In diesem Sinne üben auch Schieds- und Kampfrichter eine Funktion aus, die mit dem Betreten der Sportanlage beginnt und mit dem Verlassen der Sportanlage endet.

§ 07 Ordnungsmaßnahmen

(01) Gegen einen Mitgliedverein oder eine Person innerhalb des Verbandes, der gegen die Satzung, andere Verbandsvorschriften (z.B. gegen die Anti-Doping-Ordnung) oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen hat, kann vom Vorstand als verbandsinterne Ordnungsmaßnahme verhängt werden:

- a) ein Verweis
- b) eine Abmahnung
- c) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes
- d) Verlust einzelner Mitgliedsrechte bzw. Sanktionen

bei Vereinen: Ausschluss von Veranstaltungen des Verbandes, Verlust des Stimmrechtes, Mahngebühr gemäß Finanzordnung.

bei Einzelpersonen: Ausschluss von Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Sitzungen, Verlust des Antragsrechtes, Verlust des Rederechtes auf Versammlungen, Hausverbot, Sportpassentzug (Ungültigerklärung).

- e) Ausschluss aus dem Verband

(02) Bei Verstößen gegen das Anti-Doping Gebot der Satzung bzw. gegen die Anti-Doping Ordnung des Verbandes NWTV können durch den NWTV Sanktionen verhängt werden. Alle Streitigkeiten werden nach den Regeln des Verbandes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des NWTV anzuerkennen und umzusetzen. Weiteres regelt eine Anti-Doping Ordnung. In letzter Instanz entscheidet die Verbandsspruchkammer.

(03) Mitgliedvereine und Personen aus den Mitgliedvereinen sind wegen verbandsseitig gegen sie verhängter Strafen, Ordnungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen erst dann berechtigt, den ordentlichen

Rechtsweg zu beschreiten, wenn der durch Satzungen und Ordnungen eröffnete Sportrechtsweg vollständig ausgeschöpft ist.

Die Nichteinlegung eines möglichen Rechtsbehelfs begründet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die endgültige Unterwerfung unter die verhängte Ordnungsmaßnahme.

(04) Weiteres kann in einer Rechtsordnung geregelt werden.

C. Organe

§ 08 Organe

(01) Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB (hier als Vorstand bezeichnet)
- c) der erweiterte Vorstand (hier als erweiterter Vorstand bezeichnet)
- d) der Vermittlungsausschuss
- e) das Dan-Kollegium (Beirat)
- f) die Verbandsjugend
- g) Verbandspruchkammer (bzw. gemäß § 15 Absatz 10 eine beauftragte Institution)

(02) Mitglied eines unter §08 Abs. 01 genannten Organs können nur volljährige Personen eines Mitgliedvereins nach §4 Abs.1 werden (mit Ausnahme der Verbandsjugend, deren Mitglieder jünger sein können).

(03) Die Organe des Verbandes sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist).

(04) Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der **gültig** abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Sofern kein Abstimmungsberechtigter widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per e-mail gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.

Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.

(05) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

§ 09 Die Mitgliederversammlung

(01) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen, der Termin und Ort sowie die Tagesordnung festlegt. Die Versammlung wird vom Präsidenten Verbandsentwicklung, einem anderen Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand beauftragten Person geleitet.

(02) Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über:

- a) Entlastung des Vorstandes

- b) Wahl des Vorstandes
- c) Gebühren und Beiträge und Umlagen
- d) Ordnungen des Verbandes
- e) Wahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses
- f) Satzungsänderungen und Beschluss über die Auflösung des Verbandes
- g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften, Ehrenpräsidenschaften
- h) Beschlussfassung über Anträge

(03) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet ein Mal jährlich im ersten oder zweiten Quartal statt.

(04) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird außerdem vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn ein Fünftel (20%) der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. Die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

(05) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung an die Mitglieder schriftlich oder durch Bekanntgabe im Verbandsorgan (Zeitschrift oder Homepage) mit einer Frist von mindestens acht Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

(06) Das Präsidium, alle Organe und die Mitglieder sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die endgültige Tagesordnung wird vom Präsidium per Beschluss festgelegt und spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in den offiziellen Mitteilungen des Verbandes bekannt gegeben. Hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmung aus.

(07) Weitere Regelungen z.B. zum Stimmrecht, Antragsrecht und Rederecht können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(01) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Jeder Vereinsvertreter muss auf Verlangen schriftlich sein Vertretungsrecht nachweisen. Für die Beschlussfähigkeit dürfen einzelne Personen nicht mehrere Vereine gleichzeitig vertreten. Darüber hinaus ist die Stimmübertragung für die Beteiligung an Abstimmungen möglich. Eine Person kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(02) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der **abgegebenen Stimmen** der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsvereine gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedsvereine beschlossen werden. Stimmenthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen zählen nicht mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(03) Anträge (sie müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingehen) können von jedem Mitgliedsverein, vom Vorstand, den einzelnen Vorstandsmitgliedern sowie in einer Mitgliederversammlung gewählten und amtierenden Funktionsträgern des NWTV gestellt werden.

(04) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens **sechs** Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Verbandes eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der **abgegebenen Stimmen** der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedvereine beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung, vorzeitige Abwahl von Verbandsorganen oder die Auflösung des Verbandes kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(05) Schriftliche Abstimmung muss nur dann durchgeführt werden, wenn **eine Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsvereine oder ein Vorstandmitglied dies beantragt.

(06) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Hierfür wird vom Vorstand ein Schriftführer bestellt. Das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen. Geht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Protokolls an die Mitglieder oder Veröffentlichung im Verbandsorgan kein Widerspruch gegen das Protokoll beim Vorstand ein, gilt es als genehmigt.

(07) Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung getroffen werden.

§ 11 Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)

(01) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

a) Präsident Verbandsentwicklung b) Präsident Sport c) Präsident Finanzen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine vorzeitige Abwahl ist mit zweidrittel Mehrheit möglich.

(02) Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.

(03) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(04) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen. Auf dieser Mitgliederversammlung wird das Vorstandsmitglied bis zur nächsten regulären Vorstandsneuwahl gewählt.

(05) Der Vorstand leitet den Verband. Er ist für alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Die weiteren Aufgaben bzw. eine genauere Ausformulierung der Aufgaben der Vorstandmitglieder können in der Geschäftsordnung geregelt werden (§ 10 Absatz 7 gilt entsprechend).

(06) Der Vorstand kann sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedienen, in der bei Bedarf eine bezahlte Kraft tätig ist und weitere Aufgaben an Personen delegieren, die bei Bedarf für ihre Tätigkeit ein Honorar erhalten.

(07) Weiteres kann in einer Geschäftsordnung bzw. Rechtsordnung geregelt werden.

§ 12 Der Erweiterte Vorstand

(01) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und folgenden von der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre gewählten Funktionsträgern: Referent Breitensport/Gesundheitssport, Referent Öffentlichkeitsarbeit, Referent Presse/Medien/Internet, Referent Jugend, Referent Turniere/Veranstaltungen Referent Kampfrichter, Referent Graduierungsprüfungen. Er tagt auf Einladung des Präsidenten Verbandsentwicklung, der auch die Tagesordnung vorschlägt und das Treffen leitet (oder eine andere Person mit der Leitung beauftragt). Dabei geben die Referenten Berichte ab und es werden Fachthemen besprochen. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Bei Abstimmungen genügt eine einfache Mehrheit.

(02) Weitere Personen, die vom Vorstand für ein Jahr bestellt wurden, gehören auf Antrag des Vorstandes dem erweiterten Vorstand ohne Stimmrecht an (z.B. Landestrainer, Leitung Demo-Team, Lehrwart für die Übungsleiter-Aus- und Fortbildung u.ä.).

(03) Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Das Dan-Kollegium (Beirat)

(01) Das Dan-Kollegium ist zuständig für Fachfragen des Sportes und das gesamte Sport-Regelwerk sowie Anerkennung von Graduierungen. Es tagt auf Einladung des Präsidenten Sport, der auch die Tagesordnung vorschlägt und das Treffen leitet (oder eine andere Person mit der Leitung beauftragt).

(02) Mitglied des Dan-Kollegiums kann jedes Mitglied eines NWTV-Vereines ab 18 Jahren mit einer NWTV-Dan-Graduierung (Nachweis durch den aktuellen, gültigen NWTV Verbandspass) auf Antrag werden. Der Antrag kann auf jeder DAN-Kollegium- Sitzung gestellt werden; sie beantragen die Mitgliedschaft im Dan-Kollegium beim **Dan-Kollegium** für das laufende Geschäftsjahr.

Der Vorstand (Präsident Verbandsentwicklung, Präsident Sport und Präsident Finanzen) sowie der erweiterte Vorstand (Referent Breitensport/Gesundheitssport, Referent Öffentlichkeitsarbeit, Referent Presse/Medien/Internet, Referent Jugend, Referent Turniere/Veranstaltungen Referent Kampfrichter, Referent Graduierungsprüfungen) gehören ebenfalls dem Dan-Kollegium an. Bei den Personen des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes muss keine Sport-Graduierung vorliegen, um Mitglied des Dan-Kollegiums zu sein.

(03) Das Dan-Kollegium befasst sich mit sportlichen Fachfragen, legt die Ausführungsinterpretation der Sportübungen fest und erarbeitet Vorschläge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung für das sportliche Regelwerk und legt im Rahmen seiner Befugnisse sportliche Regeln fest.

(04) Weiteres kann in einer **Geschäftsordnung** geregelt werden.

§ 14 Der Vermittlungsausschuss

(01) Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei Personen und zwei Nachrückern. Er kann vom Vorstand oder von einem Mitglied oder Mitgliedverein angerufen werden, um bei Konflikten und Meinungsverschiedenheiten tätig zu werden. Dazu erarbeitet der Ausschuss auf Antrag im Konfliktfall Vorschläge an den Vorstand für Entscheidungen und Maßnahmen des Verbandes.

(02) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses organisieren sich selbst.

(03) Weiteres kann in einer Rechtsordnung geregelt werden.

§ 15 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit / Verbandspruchkammer

- (1) Die Gerichtsbarkeit wird durch die Verbandsspruchkammer ausgeübt. Sie wird tätig, wenn vorgeschaltete Maßnahmen erfolglos waren. Unabhängig davon verhängt sie Sanktionen direkt z.B. bei Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung oder wenn der Vorstand eine Entscheidung dorthin delegiert z.B. bei Widersprüchen gegen Ausschlüsse aus dem Verband.
- (2) Die Verfahren vor den Kammern regeln sich nach dieser Satzung sowie der Rechtsordnung.
- (3) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen im Verband kein anderes Amt bekleiden oder eine aktive Kampfrichtertätigkeit ausüben. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren. Die Mitglieder eines Rechtsorgans müssen verschiedenen Vereinen angehören.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsspruchkammer soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (5) Scheidet ein Beisitzer einer Spruchkammer während einer Wahlperiode aus, ist dieser aus dem Personenkreis zu ersetzen, der auf dem vorausgegangenen Verbandstag zur Wahl angetreten hat, ohne die erforderliche Mehrheit erhalten zu haben. Die Ergänzung hat nach der Reihenfolge der erzielten Stimmen stattzufinden.
Scheidet ein Vorsitzender einer Spruchkammer während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen, andernfalls aus der Mitte der Beisitzer der Vorsitz zunächst kommissarisch zu übernehmen ist. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist die Spruchkammer verpflichtet, aus der Mitte ihrer Beisitzer einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
- (6) Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verhindert, so ist der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter berechtigt und verpflichtet, ein Kammermitglied vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden der Spruchkammer zu bestimmen.
- (7) Die Verbandsspruchkammer ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes.
- (8) Die Verbandsspruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder der Verbandsspruchkammer mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Verbandsspruchkammer ergibt sich aus der Rechtsordnung.
- (10) Falls der Verband keine eigene Verbandsspruchkammer einrichtet, kann der Vorstand stattdessen eine Vereinbarung mit der DIS (Deutsche Institution für Sportgerichtsbarkeit) o.ä. treffen und dessen Einrichtung das „Deutsche Sportgericht“ mit den Funktionen der Verbandsspruchkammer in anstehenden Einzelfällen betrauen.

§ 16 Die Verbandsjugend

- (01) Die Jugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr aus dem Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Verbandszwecke gemäß § 2 unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.
- (02) Weiteres kann in einer Jugendordnung geregelt werden.

D.Sonstige allgemeine Regelungen

§ 17 Benachrichtigungen

(1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene erfolgen in den offiziellen Mitteilungen des Verbandes unter der Internetadresse www.nwtv.de. Sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen ist.

(2) Die Verbandsmitglieder im Sinne von § 7 dieser Satzung sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorgenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen der Offiziellen Mitteilungen des Verbandes nicht bekannt seien, sind unerheblich.

(3) Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilung, sowie durch Veröffentlichung auf der Internet-Adresse www.nwtv.de, durch Bereitstellung im elektronischen Postfach oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.

§ 18 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung beschließt über verschiedene Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Geschäftsordnung, Jugendordnung, Graduierungsordnung, Veranstaltungsordnung, **Rechtsordnung, Ehrungsordnung, Finanzordnung, Anti-Doping-Ordnung.**

§ 19 Revisoren

(01) Der Verband unterliegt im Hinblick auf seine Finanzen der Überprüfung durch zwei Revisoren.

(02) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(03) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendersatz

(01) Die Organmitglieder sind in ihrer betreffenden Funktion grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(02) Bei Bedarf können durch Auftrag des Vorstandes einzelne Organfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwenderschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden.

(03) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Der Anspruch muss unverzüglich im laufenden Geschäftsjahr mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen und geltend gemacht werden.

(04) Von der Mitgliederversammlung können Pauschalen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 21 Auflösung

(01) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

(02) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitgliedsvereine anwesend sind. Die Auflösung des Verbandes ist mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsvereine zu beschließen.

(03) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(04) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die „Sporthilfe e.V.“(zurzeit ansässig in 58509 Lüdenscheid), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten, Datenschutz, männliche Bezeichnung

(01) Durch diese Satzung wird die bisherige Satzung des Verbandes außer Kraft gesetzt und ersetzt. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(02) Datenschutz

Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Sportbetriebes erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.

Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Verbänden nutzt und betreibt.

Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

(03) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

Dortmund, den 08.12.1991

Satzungsänderung (eingearbeitet) vom 10.10.2000

Satzungsänderung (eingearbeitet) vom 01.02.2004

Satzungsänderung (eingearbeitet) vom 16.11.2008

Satzungsänderung (eingearbeitet) vom 18.03.2012

Satzungsänderung (eingearbeitet) vom 23.03.2014

Satzungsänderung (eingearbeitet) vom 6.12.2015

Präsident Verbandsentwicklung Wilfried Peters